



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

6. Jahrgang

Dinslaken, 19.12.2013

Nr. 33 S. 1 - 19

Inhaltsverzeichnis

- **11. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971**
- **3. Änderung vom 18.12.2013 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 14 Abs. 1 LadSchlG im Stadtgebiet Dinslaken-Mitte einschl. Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte und Dinslaken-Hiesfeld vom 26.03.2003**
- **7. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Gebührensatzung Abwasseranlage) vom 15.03.2006**
- **12. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996**
- **22. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977**
- **10. Satzung 19.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken – Straßenreinigungssatzung – vom 13.12.1996**
- **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Luftverkehrsdezernat - Az. 26.01.01.02-VLP.HEIDE vom 25.11.2013**
- **Einleitung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 318 (Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2013 beschlossene

11. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2013

gez Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

11. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

Aufgrund von § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 210), jeweils in der zur Zeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgende Gebühren (Standgeld je Tag und qm) erhoben:

1. Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf		
bis 40 qm		4,50 €
über 40 qm		3,40 €
2. Schießwagen und Warenausspielung		
bis 20 qm		3,30 €
über 20 qm		3,10 €
3. Fahrgeschäfte		
bis 100 qm		2,05 €
über 100 qm bis 250 qm		1,00 €
über 250 qm		0,65 €
4. Kinderfahrgeschäfte		
bis 90 qm		1,75 €
über 90 qm		0,85 €
5. Freier Verkauf je Tag		50,00 €

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2013 beschlossene

3. Änderung vom 18.12.2013 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 14 Abs. 1 LadSchlG im Stadtgebiet Dinslaken-Mitte einschl. Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte und Dinslaken-Hiesfeld vom 26.03.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2013

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

3. Änderung vom 18.12.2013 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 14 Abs. 1 LadSchlG im Stadtgebiet Dinslaken-Mitte einschl. Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte und Dinslaken-Hiesfeld vom 26.03.2003

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516) i. V. m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GVNRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S.765, ber. S. 793), i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NW.S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 17.12.2013 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung des Namens in „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass i. S. v. § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld vom 26.03.2003“

Artikel 2

1. § 1 Abs. 2 wird § 1 Abs. 1
2. Der neue § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird für das Jahr 2014 insoweit abgeändert, als die Verkaufsstellen am 30.03.2014 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein dürfen.
3. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben
4. § 1 Abs. 4 wird § 1 Abs. 2

Artikel 3

Die Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2013 beschlossene

7. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Gebührensatzung Abwasseranlage) vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2013

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

7. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Gebührensatzung Abwasseranlage) vom 15.03.2006

Aufgrund der §§ 7,9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), und des § 65 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird wie folgt geändert:

„Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 2,12 €/cbm.“

2. § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für das Schmutzwasser (§§ 2, 3) wird für die Jahre ab 2007 durch die Stadt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhoben und zwar bis zum 31.05 eines Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr“

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2013 beschlossene

12. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2013

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

12. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 3 Abs. 1 wird um folgende Fassung ergänzt:

Lebt nur eine Person auf dem Grundstück, kann abweichend auf Antrag von den Grundstückseigentümern/innen folgende Reduzierung der Gebühren bei nachweislicher Abfallvermeidung und Abfallverwertung beantragt werden:

1	80 l Gefäß	14-tägliche	Entsorgung	87,04 Euro
---	------------	-------------	------------	------------

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2013 beschlossene

22. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2013

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

22. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/-SGV.NW 2023) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/-SGV.NW 610) – beide in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rate der Stadt Dinslaken folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 05. Dezember 1977 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren

1. Bei Wahlgrabstätten

a)	je ein Wahlgrab nach der Reihe	1.416 €
b)	je ein Wahlgrab in besonderer Lage (Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab)	2.549 €

2. Bei Reihengräbern

a)	bei Personen bis 5 Jahre	706 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	785 €
c)	für Totgeburten und Fehlgeburten	275 €
d)	für Rasengrabstätten mit Gedenkplatte inkl. 25jähriger Pflege (*1)	1.208 €
e)	für anonyme Rasengräber inkl. 25jähriger Pflege (*1)	1.208 €

B. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 15 Jahren

a)	für ein Urnenwahlgrab, Größe 1,00 x 1,00 m	621 €
b)	für ein Urnenreihengrab	599 €
c)	für eine Urnenrasengrabstätte mit Gedenkplatte inkl. 15jähriger Pflege	492 €
d)	für ein anonymes Urnenreihengrab inkl. 15jähriger Pflege (*1)	492 €
e)	für ein Urnengemeinschaftsgrab inkl. 15jähriger Pflege (**2)	1.784 €
f)	für eine Kammer in der Urnenstele (**2)	1.202 €

(*1) Leistungen gelten nur auf dem Waldfriedhof

(**2) Leistungen gelten nur auf dem Parkfriedhof

C. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 bzw. 1/15 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

D. Beisetzungen in den unter A. und B. genannten Grabarten

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitigung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

a)	bei Personen bis 5 Jahre	475 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	533 €
c)	bei Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung	693 €
d)	für Totgeburten und Fehlgeburten	72 €
e)	für Ascheurnen	117 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100 % erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

E. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle

1. Umbettungen

innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes

a)	bei Personen bis 5 Jahre	1.111 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	1.186 €
c)	für Ascheurnen	119 €

2. Ausgrabungen

zwecks Überführungen, Tieferlegungen oder Obduktionen

a)	bei Personen bis 5 Jahre	639 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	718 €
c)	für Ascheurnen	72 €

3. Benutzung der Leichenzelle

a)	bei Personen bis 5 Jahre	257 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	289 €

4. Benutzung der Aussegnungshalle

a)	bei Personen bis 5 Jahre	257 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	289 €

5. Für Nebenarbeiten (z. B. Versetzen von Grabsteinen, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.

6. Verdichten von Grabstellen 46 €

7. Abräumen der Bepflanzung

a)	Grundkosten für eine Stunde	144 €
b)	jede weitere angefangene halbe Stunde bei besonderem Aufwand	72 €

-
- | | |
|---|-------|
| 8. Abräumen von kleinen/mittleren Grabsteinen | 153 € |
| 9. Abräumen von großen Grabsteinen | 229 € |

F. Genehmigung von Grabzeichen

- | | |
|---|-------|
| 1. Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte | |
| Grabzeichen bis 0,80 m Höhe | 52 € |
| 2. Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber | |
| a) Grabzeichen bis 1,30 m Höhe | 80 € |
| b) Grabzeichen über 1,30 m Höhe | 120 € |

G. Verschiedenes

- | | |
|--|-------|
| 1) Benutzung des Leichenöffnungsraumes | 190 € |
| 2) Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde | 15 € |
| 3) Umschreibung von Nutzungsrechten | 20 € |
| 4) Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende | 50 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2013 beschlossene

10. Satzung vom 19.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken – Straßenreinigungssatzung – vom 13.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2013

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

10. Satzung vom 19.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken – Straßenreinigungssatzung – vom 13.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW S. 2061) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in der Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken -Straßenreinigungssatzung- vom 13.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. ABTEILUNG: REINIGUNG DER FAHRBAHNEN DURCH DIE ANLIEGER

Straßenbezeichnung 1	Straßenteilbereich 2
Irkenbusch	Stichweg Haus-Nr. 5 – 7a, Zugang

2. ABTEILUNG: REINIGUNG DER FAHRBAHNEN DURCH DIE STADT

Straßenbezeichnung	Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen		
	Anlieger- verkehr wö x	innerörtlicher Verkehr wö x	überörtlicher Verkehr wö x
Irkenbusch (einschl. Stichweg Haus-Nr. 27a / 29)	1		Abgang
Irkenbusch (einschl. Stichweg Haus Nr. 27a/29, ohne Stichweg Haus-Nr. 5-7a)	1		Zugang

Artikel II

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bezirksregierung Düsseldorf,
- Luftverkehrsdezernat -
Az. 26.01.01.02-VLP.HEIDE

Bekanntmachung

Für den Verkehrslandeplatz (VLP) Dinslaken-Schwarze Heide besteht bereits seit 2005 ein beschränkter Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG.

Dieser soll nun

- a) verschoben werden, entsprechend des neuen Bezugspunktes nach Verlängerung der Start- und Landebahn (Planfeststellungsbeschluss 2008) in Richtung Westen und
- b) erweitert werden, entsprechend § 17 Ziffer 2 LuftVG.

Die genaue Lage des neu festzusetzenden Bauschutzbereiches, sowie zum Vergleich die Lage des bisherigen Bauschutzbereiches können Sie der ausgelegten Plankarte entnehmen.

Was ist ein Bauschutzbereich gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)?

Bei einem Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG handelt es sich um einen sogenannten ‚beschränkten Bauschutzbereich‘. Dieser kann von der zuständigen Luftfahrtbehörde bestimmt werden, wenn sie dies zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit für erforderlich hält.

Was bedeutet ein solcher Bauschutzbereich konkret?

Der geplante bzw. auch schon der bestehende Bauschutzbereich stellt kein Bauverbot dar. Konkret bedeutet der beschränkte Bauschutzbereich lediglich, dass die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige örtliche Behörde im Rahmen bestimmter Baugenehmigungsverfahren die zuständige Luftfahrtbehörde um Zustimmung zu der jeweiligen Bauplanung ersuchen muss.

Für welche Bauverfahren trifft dieser Zustimmungsvorbehalt zu?

Der Zustimmungsvorbehalt kann für Bauvorhaben in dem auf der ausgelegten Karte dargestellten Bereich zutreffen.

Der Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG ist in zwei Stufen unterteilt:

1. Stufe: Radius 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt
Der Zustimmungsvorbehalt zur Baugenehmigung gilt für jedes Bauwerk bzw. Hindernis in diesem Bereich. Dies entspricht den Regelungen für den bereits bestehenden Bauschutzbereich.
2. Stufe: Radius ab 1,5 km bis 4 km um den Flugplatzbezugspunkt
Der Zustimmungsvorbehalt zur Baugenehmigung gilt nur für geplante Bauwerke bzw. Hindernisse, die eine Höhe von 25 m überschreiten.

Verfahren

Zur Wahrung der Belange von möglicherweise betroffenen Anwohnern wird hiermit in Anlehnung an die Vorschriften über Planfeststellungsverfahren nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Planunterlage liegt in der Zeit **vom 13.01.2014 bis einschließlich 13.02.2014**

bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Technisches Rathaus, 1. Obergeschoss, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **27.02.2014** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude -Außenstelle-: Dezerat 26, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf - zum Aktenzeichen 26.01.01.02-VLP.HEIDE) oder bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Anregungen oder Bedenken schriftlich* oder zur Niederschrift vortragen.

Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift in lesbarer Form versehen und unterschrieben sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind Anregungen oder Bedenken ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW); gleiches gilt für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 10 Abs. 4 LuftVG).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls kann dieses Vorbringen unberücksichtigt bleiben.

2. Fristgerechte Anregungen und Bedenken werden, sofern es erforderlich wird, in einem Termin erörtert, der dann rechtzeitig bekannt gegeben wird.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Anregungen und Bedenken wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Luftverkehrsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Festlegung des Bau- schutzbereiches) an Betroffene und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Die zu treffende Entscheidung wird darüber hinaus bei der Stadt Dinslaken für 2 Wochen zu jedermanns Einsicht nach entsprechender vorheriger Bekanntmachung ausgelegt.

**Hinweis zum Erfordernis der Schriftform:*

Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Düsseldorf, 25.11.2013
Bezirksregierung Düsseldorf
- Luftfahrtbehörde -
Im Auftrag
gez. Dlugosch

Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

Dinslaken, 16.12.2013

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 16.12.2013 beschlossene

Einleitung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 318 (Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 18.12.2013

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

